

Die Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen

Vorgangsweise in bestimmten Anwendungsbereichen

1 Die Bedeutung der Ampelphasen

Grün: Kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

Gelb: Moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

Orange: Hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die aber weitgehend noch einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

Auf **Rot** schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50 Prozent der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und die verfügbaren Kapazitäten in den Spitälern bereits großteils ausgeschöpft sind.

Die „Corona-Ampel“ und ihre Bedeutung für die Bildungsreinrichtungen

Ein regionales Corona-Ampelsystem legt ab Schuljahr 2020/21 den Status der Schulen eines Bezirks in Bezug auf das Infektionsrisiko fest. Das Ampelsystem zeigt vier Warnstufen der Ampel sowie die am Schulstandort erforderlichen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.

Die „Corona-Ampel“ dient der Verhinderung eines nochmaligen Lockdowns des gesamten Bildungssystems. Sie ist als Stufenplan in der regionalen COVID-19-Bekämpfung konzipiert, damit Vorsichtsmaßnahmen in jenen Regionen verschärft werden können, in denen dies auf Grund der Infektionslage notwendig ist, während für Bildungseinrichtungen in anderen Gebieten weiterhin Normalbetrieb herrscht. Ziel der Ampel ist es, bei lokalen Ausbrüchen möglichst kleinräumige Eingriffe im Bildungssystem zu ermöglichen. Die jeweilige Farbe wird von der regionalen Gesundheitsbehörde festgelegt, also dem Bezirkshauptmann oder – wenn es mehrere Bezirke betrifft – dem Landeshauptmann. Eine aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bundes- und Landesvertreter/inne/n zusammengesetzte Kommission erarbeitet dafür die Entscheidungsgrundlagen.

Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die COVID-Ausbreitung bestmöglich einzuschränken. Für die jeweilige Einstufung werden vier Faktoren herangezogen: die normierten Infektionszahlen der letzten sieben Tage, die Spitalskapazitäten, der Anteil positiver Tests sowie die Aufklärungsquote der Herkunft der Infektionen.

Doch ergibt sich für das Schulsystem aus den einzelnen Ampelphasen kein Automatismus. Die Hintergründe von lokalen Ausbrüchen müssen stets berücksichtigt werden, denn es macht einen Unterschied, ob steigende Infektionen konzentriert an einem bestimmten Ort bzw. in einem einzelnen Großbetrieb im Bezirk stattfinden oder über den ganzen Bezirk gestreut sind – womöglich zusätzlich mit unklarer Infektionskette und Herkunft der Infektionen. Kommt es beispielsweise in einem Betrieb zum Auftreten eines Clusters und befinden sich räumlich entfernt dazu Schulen, die in keinem unmittelbaren Kontakt zum Ort des Ausbruchs stehen, so wird in diesen Schulen nach erfolgter Abklärung mit der regionalen Behörde voraussichtlich weiterhin normaler Schulbetrieb stattfinden.

D.h. daneben und unabhängig von der Ampel werden bei bestätigten Infektionsfällen weiterhin Sofortmaßnahmen der Gesundheitsbehörden erfolgen. Es wird also Fälle

geben, in denen auf Grund eines Infektionsfalls über Schüler/innen vorübergehend Quarantäne verhängt wird, obwohl der Bezirk insgesamt als Ampelphase „Gelb“ eingestuft ist und an der Schule weitgehender Normalbetrieb herrscht. Und es kann umgekehrt zur Situation kommen, dass eine Schule gemeinsam mit allen anderen Bildungseinrichtungen eines Bezirks auf „Orange“ gestellt wird, obwohl es an dieser Schule noch keinen Verdachtsfall gegeben hat. Die Ampel dient somit der generellen Risikoeinschätzung und der Umsetzung regional abgestimmter Präventionsmaßnahmen. Die vorübergehende Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule löst demnach nicht unbedingt einen Wechsel der Ampelphase aus. Das Eingreifen der Gesundheitsbehörde im Einzelfall hingegen hat die rasche Unterbrechung von Infektionsketten bei konkreten Infektionsfällen zum Ziel.

Die Corona-Ampel dient der Prävention, das sofortige Eingreifen der Gesundheitsbehörde der epidemiologischen Intervention.

2 Die Ampel im Bildungssystem

2.3 10-14-Jährige: Mittelschule, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Im Bereich der Sekundarstufe I sind altersspezifische Unterschiede bei den Maßnahmen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar. Schüler/innen der AHS-Unterstufe beispielsweise befinden sich in den gleichen Gebäuden wie jene der AHS-Oberstufe. Grundlegende Hygiene- und Präventionsmaßnahmen sind daher einheitlich zu setzen, da sie in der schulischen Praxis sonst nicht durchführbar sind.

Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der

Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

Es herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 2: Maßnahmen MS, AHS-Unterstufe, PTS, sonderpädagogische Einrichtungen

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hygiene- und Präventionskonzept erstellen ▪ Krisenteam der Schule definieren ▪ Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren ▪ Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse ▪ MNS verpflichtend für schulfremde Personen ▪ Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) ▪ Wenn Schließung von Klassen/Schule: Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) ▪ Singen nur im Freien oder mit MNS 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten ▪ Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. ▪ Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) ▪ Kein Singen in geschlossenen Räumen ▪ Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen, Lehrer/innenkonferenzen finden online statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf Distance-Learning ▪ Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen ▪ Einrichtung von Lernstationen ▪ MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule ▪ Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) ▪ Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelphase betreffen abermals den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei „Grün“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, soweit es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation und die Auswahl einer Lernplattform pro Schule wird eingerichtet und definiert. Sie kann im Rahmen eines IT-unterstützten Unterrichts genutzt werden.

Ab „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht den MNS zu tragen und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. In klassenübergreifenden Schüler/innengruppen (z.B. Fremdsprachen, Religion) sowie wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann die Lehrperson von den Schülerinnen und Schülern das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülern oder Schülerinnen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS oder im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiter stattfinden. Werken und der fachpraktische Unterricht können unter strengen hygienischen Auflagen bis „**Orange**“ stattfinden.

Bei „**Orange**“ ist Singen generell zu unterlassen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Diese Vorgangsweise entspricht dabei jener in der Volksschule.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzunterricht an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Der ortsungebundene Unterricht kann durch die bereits bei Grün eingerichtete einheitlich Plattform unverzüglich beginnen. Wenn Schülerinnen und Schüler über kein Endgerät verfügen, dann wird an Bundesschulen über ein Leihgerät ein solches zur Verfügung gestellt. Eine Betreuung wird angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht jene Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler, die für eine Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, können in einem Notbetrieb betreut werden. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status, mit verpflichtendem Förderunterricht sowie Schülerinnen und Schüler, für die es aus pädagogischen, didaktischen, schulorganisatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen angeordnet wurde, haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.